

Hausordnung

Anordnung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

aufgrund von Artikel 32 Absatz 2 Satz 1
der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

vom 25. Juni 2019

in der Fassung vom 2. März 2026

I. Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude einschließlich ihrer Außenflächen, Gebäudeteile – auch unterirdische – und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgaben des Landtags dienen (Landtag), insbesondere das Haus des Landtags einschließlich des überdachten Umgangs und des Vorplatzes, das Bürger- und Medienzentrum und die Häuser der Abgeordneten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Ia. Allgemeine Regelungen

§ 1a Nutzung der Gebäude und Außenflächen des Landtags

(1) Die Gebäude des Landtags einschließlich der Gebäudeteile dienen vorrangig der parlamentarischen Arbeit. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Grenzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genutzt werden.

(2) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Außenflächen des Landtagsgebäudes (vgl. § 1) für Zwecke aller Art zu nutzen. Dies umfasst auch Projektionen, Illuminationen oder Ähnliches. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, wenn die Nutzung nicht der parteipolitischen Meinungsäußerung oder der kommerziellen Werbung dient.

(3) § 8 gilt entsprechend.

II. Besucherinnen und Besucher

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Besucherinnen und Besucher des Landtags. Sie gelten nicht für die Mitglieder des Landtags und ihre Beschäftigten, für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und der Fraktionen sowie für die Parlamentsjournalistinnen und Parlamentsjournalisten (Landespressekonferenz).

(2) Für Unternehmen, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag tätig sind, und ihre Erfüllungsgehilfen gelten gesonderte Regelungen.

§ 3 Zutritt und Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern

(1) Besucherinnen und Besuchern kann für folgende Zwecke Zutritt gewährt werden:

- a) Teilnahme an einer parlamentarischen Sitzung (Sitzungsbesuch),
- b) Besichtigung des Landtags (Besichtigungsbesuch),
- c) Gespräch mit einer oder einem Abgeordneten oder ihrer oder seiner Beschäftigten oder ihrem oder seinem Beschäftigten, einer oder einem Beschäftigten der Landtagsverwaltung oder der Fraktionen (Hausangehörige) oder einer anderen im Hause anwesenden Person (Gesprächsbesuch),
- d) Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen im Landtag einschließlich Ausstellungen (Veranstaltungsbesuch).

(2) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident kann den Zutritt und den Aufenthalt auf bestimmte Personen oder Personengruppen beschränken oder in anderer Weise einschränken.

(3) Der räumliche und zeitliche Umfang des Zutritts und des Aufenthalts richtet sich nach dem Zweck des Besuchs. Insbesondere beschränkt sich das Zutritts- und Aufenthaltsrecht von Besucherinnen und Besuchern, die nicht von einem Hausangehörigen begleitet werden, vorbehaltlich des Absatzes 2

- a) bei Gesprächsbesuchen auf das unverzügliche Aufsuchen der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners auf dem kürzesten Weg,
- b) während der Plenarsitzungen auf die Zuhörertribüne des Plenarsaals und die Räumlichkeiten, die für das Einführungsgespräch erforderlich sind; für den Weg sind die beiden seitlichen Innentreppe oder einer der Aufzüge zu benutzen (nicht die Haupttreppe),

Das Ordnungspersonal kann die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Besichtigungen des Landtagsgebäudes sind nur in Begleitung von Hausangehörigen oder hierfür gesondert Ermächtigten gestattet.

§ 4 Zutrittskontrolle

(1) Der Zutritt erfolgt in der Regel über die für den Zweck des Besuchs am nächsten gelegene Pforte.

(2) Die Leiterinnen und Leiter von Besuchergruppen haben eine Teilnehmerliste mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen zu überlassen. Sie haben sich zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe keine anderen Personen den Landtag betreten.

(3) Besucherinnen und Besucher haben sich an der Pforte auf Verlangen durch einen Personalausweis oder einen Reisepass auszuweisen.

(4) Sitzungsbesucherinnen und Sitzungsbesucher, die nicht Mitglied einer Besuchergruppe sind, müssen an der Pforte ihren Vor- und Nachnamen angeben. Bei Plenarsitzungen ist der Zutritt nur mit einer Einlasskarte gestattet.

(5) Mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und Ähnliches können vom Ordnungspersonal kontrolliert werden.

(6) Gesprächsbesucherinnen und Gesprächsbesucher haben sich durch die Pfortnerin oder den Pfortner bei ihrer Gesprächspartnerin oder ihrem Gesprächspartner anmelden zu lassen (in der Regel telefonisch). Ist die gewünschte Person nicht erreichbar oder der Besuch aus anderen Gründen nicht möglich, so hat die Besucherin oder der Besucher den Landtag wieder zu verlassen.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für Personen, die von einer oder einem Hausangehörigen begleitet werden.

§ 5 Verhalten im Landtag

(1) Besucherinnen und Besucher haben Störungen jeglicher Art sowie ein ungebührliches Verhalten im Landtagsgebäude zu unterlassen. Flugblätter, Spruchbänder und ähnliches Informationsmaterial dürfen nicht gezeigt und nicht verteilt werden.

(2) Waffen, gefährliche Stoffe und Tiere (ausgenommen Blindenhunde) dürfen nicht mitgebracht oder mitgeführt werden.

(3) Die Besucherinnen und Besucher haben Mäntel, Jacken, Taschen (größer DIN A 4), Gepäckstücke und sonstige größere Gegenstände an der Garderobe abzuliegen. Die Mitnahme von Taschen u. ä. kann gestattet werden, wenn sich die Pförtnerin oder der Pförtner zuvor über deren Inhalt vergewissert hat. Geräte, mit denen eine Aufnahme oder Wiedergabe von Bild oder Ton möglich ist, sind auf Verlangen vollständig auszuschalten.

(4) Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Pressestelle, des Besucherdienstes, des Veranstaltungsmanagements oder der oder des begleitenden Abgeordneten gestattet.

§ 6 Verhalten bei Sitzungen

(1) Für den Zutritt zum Sitzungssaal gilt § 4 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Die Besucherinnen und Besucher haben die vom Ordnungspersonal zugewiesenen Plätze einzunehmen. Stehen ist nicht gestattet.

(3) Flugblätter, Spruchbänder und ähnliches Informationsmaterial dürfen in den Sitzungssaal nicht mitgenommen werden.

(4) Im Sitzungssaal sind Zeichen des Beifalls, der Missbilligung oder sonstige laute Äußerungen sowie ungebührliches Verhalten und Störungen jeglicher Art nicht gestattet.

(5) Essen, Trinken, Rauchen, Telefonieren und die Aufnahme oder Wiedergabe von Bild oder Ton sind nicht gestattet.

(6) Personen, die die Ordnung im Sitzungssaal stören oder sich dort ungebührlich verhalten, können von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter, im Bedarfsfall auch vom Ordnungspersonal, aus dem Saal verwiesen werden. Sie haben daraufhin das Landtagsgebäude unverzüglich und ohne weitere Aufforderung zu verlassen. § 7 bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungspersonal; Anweisungen

(1) Besucherinnen und Besucher des Landtagsgebäudes haben den Weisungen des Ordnungspersonals des Landtags Folge zu leisten. Das Ordnungspersonal hat sich auf Wunsch durch Dienstausweis auszuweisen, sofern es nicht durch seine Dienstkleidung als solches erkennbar ist.

(2) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Besucherinnen und Besuchern erforderlichenfalls diejenigen Maßnahmen zu treffen, die für die Ordnung und Sicherheit im Landtagsgebäude unerlässlich sind. Insbesondere ist es befugt, die Personalien von Störerinnen und Störern festzustellen und diese gegebenenfalls aus dem Landtagsgebäude zu verweisen.

(3) Zum Ordnungspersonal gehören entsprechend ihren Dienstobliegenheiten:

- die Pförtnerinnen und Pförtner,
- die Beamtinnen und Beamten der Polizeiwache im Landtagsgebäude,
- die Angehörigen des Aufsichtsdienstes,

- die Bediensteten im Ordnungs- und Sitzungsdienst.

Im Bedarfsfall sind alle Beschäftigten der Landtagsverwaltung berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten; Straftaten

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieses Abschnitts sowie gegen zusätzliche oder ergänzende Anordnungen nach § 15, soweit sie den Anwendungsbereich dieses Abschnitts betreffen, können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Wer durch einen solchen Verstoß die Tätigkeit des Landtags hindert oder stört, wird nach § 106 b des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben unberührt.

III. Beschäftigte der Fraktionen, der Abgeordneten und der Landtagsverwaltung

1. Beschäftigte der Fraktionen und der Abgeordneten

§ 9 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten für die Beschäftigten der Fraktionen und der Abgeordneten.

§ 10 Zutritt

Die in § 9 genannten Personen haben Zutritt zum Haus des Landtags, zu den Häusern der Abgeordneten sowie zu den weiteren Gebäuden, in denen die Landtagsverwaltung untergebracht ist.

§ 11 Reduzierte Zutrittsberechtigung; Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister

(1) Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhalten die in § 9 genannten Personen zunächst nur Zutritt zu dem Haus der Abgeordneten, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist; im Übrigen gelten die §§ 3 bis 8 sinngemäß (reduzierte Zutrittsberechtigung). Vor Erweiterung auf andere Gebäude nach § 10 wird zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Abgeordneten sowie aller im Landtag Anwesenden und zum Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie der Sicherheit und Integrität des Landtags eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von Absatz 2 durchgeführt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen. Eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ersetzt die Zuverlässigkeitsüberprüfung.

(2) Vor Erweiterung der Zutrittsberechtigung auf andere Gebäude holt die Landtagsverwaltung eine unbeschränkte Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister zu dem oder der Beschäftigten ein. Der Umfang der Auskunft richtet sich nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes. Einzelheiten zum Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung und zu den Entscheidungskriterien sind in den „Ausführungsvorschriften zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung“ geregelt, die der Hausordnung als Anlage beigelegt sind.

§ 12 Erweiterung und Reduzierung der Zutrittsberechtigung

(1) Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung

in die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wurde. Die Zutrittsberechtigung kann wieder reduziert werden, sollten sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

(2) Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person, wird die betroffene Person mündlich angehört. Können dabei die Zweifel ausgeräumt werden, endet das Verfahren mit dem Ergebnis „Keine Bedenken“. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Präsidium. Die Landtagsverwaltung trägt den Fall hierzu in abstrakter und anonymisierter Form vor. Über eine Entscheidung, die eine reduzierte Zutrittsberechtigung zur Folge hat, wird die betroffene Person schriftlich unter Nennung der wesentlichen Gründe informiert und über den Rechtsbehelf belehrt.

§ 13 Landtagsausweis

Personen mit reduzierter Zutrittsberechtigung wird kein Zutrittsberechtigungsausweis ausgestellt.

2. Landtagsverwaltung

§ 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Landtagsverwaltung

Für Bewerberinnen und Bewerber um eine Beschäftigung bei der Landtagsverwaltung wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen des Einstellungsverfahrens durchgeführt. Die Einstellung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Zusätzliche und ergänzende Anordnungen; Hausverbot

(1) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident kann zusätzliche oder ergänzende Anordnungen erlassen. Sie werden jeweils in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 16 Bekanntmachung

Die Hausordnung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht und im Landtagsgebäude in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Mai 1975 (Staatsanzeiger Nr. 40/41 Seite 5) außer Kraft.

Stuttgart, 25. Juni 2019

Die Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg

Aras

**Ausführungsvorschriften zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung
gemäß § 11 Absatz 2 der Hausordnung**

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird nur mit Einwilligung der zu überprüfenden Person durchgeführt. Außerdem kann die Überprüfung nur durchgeführt werden, wenn die zu überprüfende Person in die Verarbeitung der Personendaten einwilligt. Die Einwilligung ist freiwillig. Wird sie verweigert, findet keine Überprüfung statt. Die Einwilligung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Das Prüfungsverfahren wird dann eingestellt. Die bereits erhobenen Daten werden gelöscht und vernichtet.

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird seitens der Landtagsverwaltung eine unbeschränkte Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister zu der zu überprüfenden Person eingeholt. Der Umfang der Auskunft richtet sich nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes. Auf Grundlage dieser Auskunft wird die abschließende Entscheidung über die Zuverlässigkeit getroffen. Erforderlichenfalls findet das Verfahren nach § 12 Absatz 2 der Hausordnung statt.

Die Entscheidung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, erfolgt einzelfallbezogen und unter Anwendung des nachstehenden Kriterienkatalogs:

1. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen nicht, wenn die Abfrage negativ (keine Eintragungen) verlaufen ist oder im Bundeszentralregister zwar Bestand zur Person vorhanden ist, dessen einzelfallbezogene Gesamtbewertung entsprechend dem Kriterienkatalog jedoch keinen Grund zu der Annahme gibt, dass eine Zuverlässigkeit der überprüften Person verneint werden müsste.
2. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, wenn im Bundeszentralregister Bestand zur Person vorhanden ist, welcher in der einzelfallbezogenen Gesamtbewertung Grund zu der Annahme gibt, dass von der überprüften Person in Zukunft möglicherweise Gefährdungen für Leib oder Leben von Abgeordneten oder sich im Landtag aufhaltenden Personen oder für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, die Sicherheit oder Integrität des Landtags ausgehen können.
 - 2.1 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Leib und Leben bestehen regelmäßig
 - wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Verbrechenstatbeständen
 - wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, wie z. B. im Bereich:
 - Leben, Gesundheit, Freiheit
 - Waffen- oder Sprengstoffgesetz
 - Staatsschutz
 - organisierte Kriminalität
 - 2.2 Gefahr für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie die Sicherheit und Integrität des Landtags

2.2.1 Das Parlament kann seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn ihm Ansehen, Respekt und Akzeptanz entgegengebracht und es als besonderer, herausgehobener Ort der Entscheidungsfindung anerkannt wird; Integrität und politische Vertrauenswürdigkeit der Volksvertretung zählen daher zu den schützenswerten Grundlagen seiner parlamentarischen Arbeit und sind Grundvoraussetzung seiner Arbeits- und Funktionsfähigkeit, die ihrerseits ein sicheres Arbeitsumfeld erfordert. Zur Integrität des Landtags gehören insbesondere die zentralen Grundprinzipien, die für die Gewährleistung eines freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens schlechthin unverzichtbar sind: die Garantie der Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Mit diesen fundamentalen Prinzipien unvereinbar sind namentlich

- auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Äußerungen, Tätigkeiten und Konzepte,
- die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien,
- das Verächtlichmachen des Parlamentarismus sowie
- das Anzweifeln des Gewaltmonopols des Staates.

2.2.2 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags und seiner Gremien sowie auf die Schutzgüter der Sicherheit und Integrität des Parlaments bestehen regelmäßig bei Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

1. sich in vorbeschriebener Weise aktiv gegen die Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wenden oder gewendet haben, oder
2. Anhänger einer Partei oder Vereinigung sind oder waren, die nach Artikel 21 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Grundgesetzes verfassungswidrig oder nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten ist, oder
3. das Ansehen des Parlaments durch Äußerungen oder Handlungen nach außen hin erheblich schädigen oder geschädigt haben.

2.3 Mögliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben sowie Arbeits- und Funktionsfähigkeit und Sicherheit und Integrität des Landtags können insbesondere bestehen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls

- bei rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre wegen
 - gemeingefährlicher Straftaten
 - anderer Straftaten, bei denen Schutzgut Leib und/oder Leben von Menschen ist/sind
 - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
 - Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen
 - Straftaten, die sich gegen bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten oder die wiederholt, gewerbs-, oder bandenmäßig begangen werden

- bei sonstigen Erkenntnissen, z. B. wegen
 - laufender Ermittlungsverfahren
 - eingestellter Ermittlungsverfahren
 - Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung
 - Anordnungen von Maßnahmen der Besserung und Sicherung
 - sonstigen unanfechtbaren Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten (z.B. Waffenbesitz- oder Berufsuntersagung)
 - länger zurückliegender Verurteilungen
 - wiederholter Tatbegehung
 - Erkenntnissen im Staatsschutzbereich

Die überprüfte Person erhält eine Mitteilung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung.